



VERFÜGUNG

vom 26. März 2002

Fiscenthal. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 334/1996 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Fiscenthal genehmigt. Am 7. Dezember 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Fiscenthal eine Zonenplanänderung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Februar 2002 und des Bezirksrates Hinwil vom 7. Februar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. Februar 2002 ersucht die Gemeinde Fiscenthal um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung umfasst die Umzonung des angrenzend an die Kernzone des Alters- und Pflegeheims Blumenau gelegenen Areals Rohr von der Landwirtschaftszone in die Kernzone. Damit sollen die zum Alters- und Pflegeheim gehörenden bestehenden Bauten ungeachtet des Verlaufes der Gemeindegrenze und ohne das raumplanerisch erwünschte Anliegen der Siedlungstrennung in Frage zu stellen, den heutigen Erfordernissen angepasst werden können. Die Zonenplanvorlage umfasst die Zonenplanänderung Rohr Mst. 1:5000, den Detailplan Rohr/Lenzen Nr. 1 Mst. 1:1000 sowie den dazugehörigen Bericht im Sinne von Art. 47 RPV.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Fiscenthal am 7. Dezember 2001 festgesetzte Zonenplanänderung Rohr wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Fiscenthal wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. März 2002
020317/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

